

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 34. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. August 1877.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876 betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Auf Grund von § 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876 (Gesetz-Sammlung S. 373) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

1. Der Regierungs-Präsident als ausführendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen, hat die dem Gesetz unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengröße und den Besitzverhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungswerken hervorgeht, aus den Grundsteuer-Büchern zu entnehmen.

Die zufolge Cirkularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten Nachweisungen entbehren zum Theil der Genauigkeit und sind bei den jetzt anzustellenden Ermittlungen nur mit Vorsicht zu benutzen.

Zu §§ 2, 7.

2. Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

a. wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,

b. welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet,

c. welche Personen mit der Betriebsführung und der Wahrnehmung des Forstschutzes beauftragt, und ob diese Personen für den Zweck genügend befähigt sind.

Bei der Untersuchung zu c. ist bezüglich der Frage,

ob die Benutzung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungs-Vertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestandsverhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 c., d. des Gesetzes.)

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (ausgehender Betrieb) ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist (vergl. § 2 Abs. 3 des Ges.). In beiden Fällen aber muß eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Produktion abgewonnen, oder wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Produktion in der zulässig kürzesten Frist angebahnt wird.

Bei welcher Größe des Waldes der ausgehende Betrieb gerechtfertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüfen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b. als Regel festzuhalten:

a. rücksichtlich der Weide, daß alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losem Geröll bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen;

b. rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wo-

fern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Heide, Beerkräuter) im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf;

- c. rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansamung erforderlich ist;
- d. rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Verzeichnisse (Nr. 1) einzutragen.

Zu § 3.

3. Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr. 2) ergibt, daß die Grundlagen des Wirthschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§ 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirthschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering anzusehen ist, daß gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands- und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftsplane nur bei denjenigen Waldungen abzusehen sein, für welche der aussetzende Betrieb (Nr. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsetzung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung angänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirthschaftsgrundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Be-

triebspläne und summarischer Betriebsgutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebsgrundlagen so bald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staatskasse zu übernehmenden Obergewerbesteuerkosten, sondern bleiben den Waldeigentümern zur Last.

4. Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in den Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des kombinierten Flächen- und Massensachwerks in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigentümer jedesmal den ganzen bei der Staatsforstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zwecke verträglich sind. Als Anhalt hiebei ist das Folgende zu beachten.

- a. Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungsarbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster- oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisenbahnlinien etc.) zu copiren. In diese Copien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestands-Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächenberechnung zu bewirken. Die vollständige Neuvermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für den Zweck der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

- b. Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Jagen, Distrikte, Schläge, Bestandsabtheilungen und wenn nöthig auch Blöcke) muß stets gefordert werden. Bezüglich der Ertragsberechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit nur durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen Um-

triebes nachgewiesen wird, und eine Materialaufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der 1. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

c. Ein vollständiger Betriebs-Plan muß ersehen lassen:

- a. den auf Grund der Karte (a.) berechneten Flächenbestand des Waldes,
- β. rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der 1. Periode zur Nutzung gelangenden Material-Erträge;
- γ. rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung deren Abtriebszeit und Materialertrag,
- δ. die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode bezw. während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz),
- ε. den Abnutzungsfaß und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen,
- ζ. die Ergebnisse der Betriebs-Regelung dargestellt auf einer Uebersichts- (Wirtschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die nachfolgenden Schema A., B., C. dienen, und zwar das Schema A. für den Flächennachweis zu α., die Schemas B. und C. für die Nachweise zu β. und γ. Wo in einem Walde nur eine Betriebsart vorkommt, können die Schemas B., C. auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies in dem ebenfalls nachfolgenden Schema D. für den Hochwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

5. Für diejenigen Fälle, in denen gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebsverhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und die Art der Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen Fällen von einer Aufmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittlungen die für das summarische Betriebsgutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6. Nach Absatz 1 im § 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Wald-

Eigentümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart und der Umtriebszeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundfäzen des § 2 vereinbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der förmlichen Betriebspläne Folgendes bestimmt.

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antrieb des Waldeigentümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4 a.), welche Betriebs- und Holzarten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebsarten bewirtschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich, ist diesen Vorschlägen ein Project der Eintheilung des Waldes (in Wirtschaftsfiguren bezw. Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigentümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Betriebs-Plan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigentümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigentümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebsplans, damit die demnächstige Feststellung desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebsplanes zu liefern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebsgutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb zc. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigentümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigentümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebsgutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäß § 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigentümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungsarbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb zc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigentümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des § 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebs-

pläne 2c. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigentümer zu. Zweckmäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigentümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Wetterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigentümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebs-Gutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7. Behufs der Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausübung der Nebennutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigentümern die Aufstellung von Neben-Nutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder Betriebsgutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplan sind für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist (z. B. ob die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind 2c.)

Zu § 4.

8. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c. und d. im § 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, ist den Waldeigentümern Seitens des Regierungs-Präsidenten die Führung eines Kontrollbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung und Vornutzung, für jede Bestandsabtheilung nachweist. Es ergibt sich dann durch Zusammenrechnung und Balancirung des Material-Einschlages gegen den Betrag des Abnutzungssatzes für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den

Jahren	1866:	3000	Festmeter	Derbholz
	1867:	4000	"	"
	1868:	1000	"	"
	2c.	.	.	.
	1876:	5000	"	"

zusammen in 11 Jahren 23,000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11jährigen Betrag des Abnutzungssatzes ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigentümer dieses

1000 Festmeter betragende Abnutzungs-Soll um mehr als 20 Prozent überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbholz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls zwar weniger als 20 Prozent betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muß die Balance des wirklichen Einschlags gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden.

Eine der Genehmigung bedürftende Ueberschreitung des Abnutzungssatzes wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutzungs-Soll um mehr als 20 Prozent übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermaßen gestalten.

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahre	1866	4000	Festmeter	Derbholz
"	"	1867	5000	"
"	"	1868	3000	"
"	"	1869	6000	"
"	"	2c.	.	.
"	"	1876	4000	"

zus. in 11 Jahren 56000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55,000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Borgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwalbes hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahre	1866	3000	Festmeter	Derbholz
"	"	1867	8000	"
"	"	2c.	.	.
"	"	1876	5000	"

in 11 Jahren 45000 " "

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44,000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Borgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre

1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergibt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vorgriff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 — 2000 = 7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müßte er hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutzungs-Soll um 1000 Festmeter also um mehr als 20 Prozent übersteigen.

In Waldungen mit aussehendem Betriebe ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen, die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunehmenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c. und d. im § 4 des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holzabnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebsgutachten nicht bestimmten Hochwaldbestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrolbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veränderung von Gemeinde- und Anstaltsgrundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben.

Zu §§ 4 und 5.

9. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebspläne (§ 3 Absatz 1) sondern auch auf die summarischen Betriebsgutachten (§ 3 Absatz 3) Anwendung.

Zu § 6.

10. Die im § 6 des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11. Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen.

Zu § 7.

12. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals absteht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals zc. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem Waldeigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 10 dieser Instruktion) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der § 10 des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpflichtung des § 7 in ausreichender Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen (vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19 der Drucksachen des Herrenhauses von 1876).

Zu § 8.

13. In Verbindung mit den unter Nr. 1, 2 dieser Instruktion angeordneten Feststellungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeindegrundstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in die anzulegenden Verzeichnisse (Nr. 1) zu vermerken und behufs der Beschlußfassung zur Kenntniß des Bezirksraths zu bringen.

Zu § 12.

14. Der Regierungspräsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne zc. sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungsforschebeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungspräsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten königlichen Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden.

Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

C.

Spezielle

Ertrags-Berechnung und Betriebsplan für die Mittel- und Niederwaldungen der Gemeinde

Blod Nr.	Sagen oder Distrikt Nr.	Schlag Nr.	Abtheilung Lit.	Flächeninhalt Hektar.	Bodenklasse.	Bei Auszählung des Oberholzes ist vorgefunden worden												Der gefundene Zuwachs beträgt		Der Schlag wird geerntet im Jahre				
						Eichen					Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen zc.				Weichholz, Nadelholz			%	auf 1 Jahr Derbholz festmeter.					
						I.	II.	III.	IV.	V.	im Ganzen					I.	II.				III.	IV.	im Ganzen	
Altersklasse					Altersklasse					terz-klasse														

D.

Flächen

und spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwaldungen der

Blod Nr.	Sagen oder Distrikte Abtheilung Hekt.	Flächeninhalt und zwar Hekt.	Holzboden (Wege, Gestelle zc.) Hekt.	Flächeninhalt des Holzbodens nach Altersklassen						Dominirende Holzart.	Beschreibung	Durchschnittsalter. Vollholzigkeitsalter in Jahren.	Beschreibung	Gegenwärtig gefundene Derbholz-Masse und Zuwachs.	Abtriebsperiode.				
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.							Holzart.	Derbholz-Masse festmeter.	Zuwachs. %	
				Klasse von															Hektare.
				über 100	bis 80	bis 60	bis 40	bis 20	bis 10										
1	15 2 0 2	15,2	—	—	—	—	—	Buchen	von 60—70. Jahre (65) geschlossen, gutwüchsig, durchforstbar.	65 1,0	sanbiger Lehmer, frischer Humus	II. für B.	—	II.					
6	2 6 0 1	2,6	—	—	—	—	—	Fichten	30jähr., geschlossen, gutwüchsig, durchforstbar. Aderland des Försters.	30 1,0	desgl.	I. für F.	—	II.					
2	15 6 0 2	15,6	—	—	—	—	—	Buchen	100—150. Jahre (120) in Samen-schlagstellung mit nicht ganz voller 1jährig. Besamung.	120	desgl.	II. für B.	Buchen 3100	I.					
Summa	520 9 6 3	527,2	115,6	2,7	91	115	121	73	2,7 Eichen 515,6 Buchen 2,6 Nadelholz	520,9									

B e s c h r e i b u n g,
 (Stadt 2c.) aufgestellt für den Zeitpunkt vom 1. Oktober 18 bis dahin 18

Bis zum Diebe rechnet sich der Zuwachs	Der Oberholz-Borrath z. B. des Hiebess wird demnach betragen				Davon sollen genutzt werden				Davon sollen übergehalten werden				Schlagholz		Bemerkungen über die Hauungen und Kulturen sowie über die Betriebsbestimmungen überhaupt.				
	Eiche		Buche 2c.		Eiche		Buche 2c.		Eiche		Buche 2c.		Ertrag						
für Jahre	überhaupt an Derbholz		Weichholz 2c.		im Ganzen		Weichholz 2c.		im Ganzen		Weichholz 2c.		im Ganzen		pro Hekt. vom ganzen Schlag		pro Hekt. vom ganzen Schlag		Kulturbedürftige Fläche
	Festmeter.		Festmeter.		Festmeter.		Festmeter.		Festmeter.		Festmeter.		Festmeter.		Hekt.				

N a c h w e i s u n g
 Gemeinde (Stadt 2c.) Die 1. Periode umfasst die Wirtschaftsjahre 18 bis

Abtriebsalter	Material-, Derbholz-Abnutzung in der I. Periode				Flächen-Abnutzung. Im ersten Umtriebe werden abgetrieben												Bemerkungen über Hauungen und Kulturen.	
	Holzart	Haupt-nutzung		Vor-nutzung		in der Periode						gar nicht mehrmals	Kulturbedürftige Fläche in der 1. Periode.					
		pro Hektar	im Ganzen	pro Hektar	im Ganzen	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.							
		Festmeter.		Festmeter.		Hektar.								Hekt.				
95	Bu-chen				136			15,2										Durchforstung.
60	Fich-ten			10	26			2,6										Desgl.
130	Bu-chen	3410			15,6													Lichtung und Räumung je nach dem Fortgang der Verjüngung. 5,0 Bodenverwundung auf den unbesamten Stellen bei eintretender Mast. 2,0 Schlagausbesserung durch gruppenweisen Einbau von Eichen.
--	Eichen				30			2,7										20,0 Bodenverwundung bei Mastjahren.
--	Buchen	22,000			2200	95,6	101,0	110,0	100	99								30,0 Gruppenweiser Anbau von Eichen in Buchenver-
--	Nabelb.				26		2,6											3,0 Anbau von Fichten. jüngerungsschlägen.
	Summa	22,000			2256	95,6	103,6	112,7	100	99								
					24256.			520,9.										

Uebersicht der in den Jahren 1877 bis 1879

Art der Ausgaben	1877		1878		1879	
	in Reichsmark	in Gulden	in Reichsmark	in Gulden	in Reichsmark	in Gulden
Betriebsausgaben	1. Gehälter
	2. Besondere Ausgaben
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.
	10.
Zusammen	

Uebersicht der in den Jahren 1877 bis 1879

Art der Einnahmen	1877		1878		1879	
	in Reichsmark	in Gulden	in Reichsmark	in Gulden	in Reichsmark	in Gulden
Einnahmen	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.
	10.
Zusammen	